Beschluß der Bürgerschaft

vom 13. December 1876.

1. Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegs.

Nachdem Herr Richter Dr. **F. A. Meyer** in den Ruhestand getreten, ersucht die Bürgerschaft den Senat, da nach den ihr gewordenen Mittheilungen die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte der Gerichte die sofortige Besetzung der erledigten Stelle erforderlich macht, die für eine Wiederwahl nothwendigen Schritte vorzunehmen.

Falls der Senat dagegen noch Bedenken haben sollte, ersucht die Bürgerschaft eine sofortige Berichterstattung des Richtercollegs darüber zu veranlassen, ob die Geschäfte trotz der Einführung der Aenderung des Verfahrens eine schleunige Wiederbesetzung der Stelle des 18. Richters erfordert.

2. Revision der jährlichen Steuern.

a. Einführung von Papier-Stempelmarken.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den von der Deputation zu den §§ 52, 55b, 55c, 57 und 58 des Gesetzes vom 15. December 1875 beantragten Abänderungen einverstanden.

b. Sonstige Abänderungen.

Die Bürgerschaft genehmigt die von der Deputation zu §§ 20a, 44, 45, 85, 89 gemachten Abänderungsvorschläge und beantragten Streichungen.

c. Aufnahme der Wassersteuer in das Gesetz.

Die Bürgerschaft wünscht, daß in das Gesetz, die jährlichen Steuern betreffend, künftig auch die Wassersteuer aufgenommen werde, sowie, daß rücksichtlich dieser Steuer in Zukunft das Steuerjahr, wie bei der Erleuchtungssteuer, von Ostern zu Ostern laufe.

3. Abänderung des § 27 des Gesetzes vom 14. Januar 1876.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Gesetzentwurf einverstanden.

Mittheilung des Senats

vom 15. December 1876.

1. Bewaldung der Bürgerweide.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 8. November d. J. hat der Vorstand des Vereins für die Bewaldung der Bürgerweide dem Senate revidirte Statuten des Vereins eingereicht. Die vorgenommenen Abänderungen dieser Statuten bestehen vorzugsweise darin, daß dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß bei Erweiterung der Befugnisse der Generalversammlung der technische Beirath des Vorstandes beseitigt und dem künftigen ersten Beamten des Vereins, welcher als Landschaftsgärtner von Beruf characterisirt ist, im Wesentlichen, namentlich in Betreff seiner Selbständigkeit und alleinigen Verantwortlichkeit in der Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten eine der der hiesigen Staatstechniker analoge Stellung eingeräumt worden ist. Der Senat hat daher kein